

Norderstedt

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr**

Herrn Jürgen Lange

Miro Berbig
Fraktionsvorsitzender

Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649

miro.berbig@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-
norderstedt.de

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 15205511
BLZ 23051030

**Anfrage zu Anträgen auf Befreiungen von Festsetzungen in
Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch)**

Norderstedt, den 20. November 2013

Sehr geehrter Herr Lange,

im Namen der Fraktion DIE LINKE bitte ich Sie, folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter zuleiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt mit Wirkung zum 14.11.2013 fest, dass eine durch die Norderstedter Verwaltung erteilte Baugenehmigung teilweise rechtswidrig erteilt wurde (Petition L2122-18/692).

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen zu Anträgen auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Norderstedt:

1. Wie viele Anträge auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012 an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden in den genannten Jahren abgelehnt? Wie viele dieser Anträge wurde in den genannten Jahren stattgegeben?
2. Welche öffentlichen Belange werden bei den Überschreitungen der Festsetzungen in den Bebauungsplänen generell berührt? Und wie werden die betroffenen Nachbarschaften in das Antragsverfahren auf Befreiungen eingebunden?
3. In welcher Form werden die politischen Gremien über die behördlichen Entscheidungen über die Anträge auf Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) informiert?
4. In welcher Form werden die betroffenen Nachbarschaften über die behördlichen Entscheidungen über die Anträge auf

**Konsequent Sozial!
Auch in Norderstedt!**

Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 31 Baugesetzbuch) informiert? Und auf welchem Weg können die betroffenen Nachbarschaften Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung einlegen?

Begründung:

Der Anfrage liegt ein konkreter Fall einer Beantragung auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Friedrichsgabe vom 24. April 1969 zugrunde. In dem Bebauungsplan wurde eine Geschossflächenzahl in Höhe von 0,2 festgesetzt. Dem beantragten Bauvorhaben lag aber eine Geschossflächenzahl von 0,44 zugrunde. Ferner ging das Bauvorhaben mit einer deutlichen Überschreitung der Baugrenze einher. Da das Bauvorhaben somit den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprach und ferner eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsbildprägender Bäume zu befürchten war, ist dem Bauherrn zunächst eine Ablehnung der Bauvoranfrage in Aussicht gestellt worden. Der Bauherr legte daraufhin eine überarbeitete Planung vor. Danach wurde zwar die Überschreitung der Baugrenze erheblich reduziert, nicht aber die der Geschossflächenzahl. Die neue Planung erachtete die Bauaufsicht im Wege einer Befreiung von den betreffenden Festsetzungen des Bebauungsplans für genehmigungsfähig.

Die Rechtsgrundlage der Erteilung der Befreiungen basiert auf § 31 Abs. 2 BauGB. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Dabei sind nachbarliche Interessen zu würdigen und öffentliche Belange zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Befreiungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt ist durch die Verwaltung sicherzustellen, dass durch solche Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans keine Aushebelungsmöglichkeiten der politisch getroffenen Entscheidungen zum baulichen Rahmen der städtischen Bebauungspläne geschaffen werden. Außerdem sind die Verfahren transparent gegenüber Nachbarschaft und Politik zu führen.

Dr. Norbert Pranzas